

Jounieh, den 19. September 2018

SCHULORDNUNG

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Text schließen automatisch die weibliche Form mit ein und umgekehrt.

Diese Schulordnung umfasst die Regeln des Zusammenlebens sowie die Rechte und Pflichten aller Mitglieder der Schulgemeinschaft. Sie gewährleistet geregelte Arbeitsabläufe in der Schule und schafft angenehme Arbeitsbedingungen für alle.

Im Sinne der Zusammenarbeit und gemeinsamen Ideenfindung zum Wohle Ihrer Kinder können Sie gerne Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge für die einzelnen Punkte der Schulordnung einbringen.

1. GEBÄUDE UND KLASSENÄUME

Die Deutsche Schule Jounieh besteht aus zwei Gebäuden (Gebäude A und Gebäude B).

Im Gebäude A befinden sich der Empfang, die Verwaltung, das Kulturzentrum, die Aula und das Computerkabinett. Zudem gibt es im Gebäude A zwei Bibliotheken für die Primarstufe, ein Labor sowie die Klassenräume des Kindergartens und der Grundstufe.

Im Gebäude B befinden sich auf der 3. bis 8. Etage die Klassen der Sekundarstufe (Kl. 7 bis 12). Zudem gibt es im Gebäude B ein Labor und eine Bibliothek.

2. UNTERRICHTS- UND PAUSENZEITEN

2.1. Montags bis freitags finden zu folgenden Zeiten jeweils acht Unterrichtsstunden statt:

1. Unterrichtsstunde: 7.45 Uhr – 8.30 Uhr / 2. Stunde: 8.30 Uhr – 9.15 Uhr / 3. Stunde: 9.15 Uhr – 10.00 Uhr / 4. Stunde: 10.25 Uhr – 11.10 Uhr / 5. Stunde: 11.10 Uhr – 11.55 Uhr / 6. Stunde: 11.55 Uhr – 12.40 Uhr / 7. Stunde: 13.05 Uhr – 13.50 Uhr / 8. Stunde: 13.50 Uhr – 14.35 Uhr

Es gelten folgende Pausenzeiten: **10.00 Uhr – 10.25 Uhr** und **12.40 Uhr – 13.05 Uhr**

Wir weisen darauf hin, dass die Klasse 12 ES freitags keinen Unterricht hat. Für die Klasse 12 S findet hingegen an folgenden drei Nachmittagen zusätzlicher Unterricht statt:

- montags und freitags: eine zusätzliche Unterrichtsstunde von 14.45 Uhr bis 15.30 Uhr
- dienstags: eine Doppelstunde von 14.45 Uhr bis 16.15 Uhr

Von 14.35 Uhr bis 14.45 Uhr findet an o. g. Tagen eine zusätzliche Pause statt.

2.2. Die Schüler werden ab 7.10 Uhr in der Schule aufgenommen. Die Schulleitung trägt keine Verantwortung für Schüler, die vor dieser Uhrzeit in die Schule kommen und nach 15 Uhr noch in der Schule sind und auf ihre Eltern warten.

2.3. Der Stundenplan wird den Schülern zu Beginn des Schuljahres ausgeteilt. Die Schulleitung behält sich in bestimmten Fällen das Recht auf Änderung vor.

- 2.4.**Die Schulleitung behält sich das Recht vor, den Schultag zu verlängern oder in Ausnahmefällen samstags und an Feiertagen Zusatzunterricht festzulegen. Dies ist insbesondere für Prüfungsklassen der Fall.
- 2.5.**Der Zutritt zum Schulgelände ist nur während der offiziellen Schulzeiten durch den Haupteingang der Schule gestattet. Unerlaubter Zutritt kann zu schweren Strafmaßnahmen führen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHÜLER

3.1.Recht auf Schutz und Würde

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft (Schüler, Lehrer, Eltern...) haben das Recht gegen jede Form von physischer und moralischer Gewalt geschützt zu werden.

3.2.Recht auf Bildung und Erziehung

Ungeachtet ihrer sozialen, kulturellen oder geografischen Hintergründe haben alle Schüler das Recht auf eine Erziehung, die die Entwicklung ihrer Persönlichkeit fördert, ihre Eingliederung in die Gesellschaft unterstützt und sie in einer ruhigen, heiteren, von Pluralismus und Neutralität geprägten Umgebung zu verantwortungsvollen Menschen heranzieht.

3.3.Recht auf Meinungsfreiheit

Alle Schüler haben das Recht, ihre Meinung individuell oder kollektiv frei zu äußern. Zur kollektiven Meinungsäußerung gibt es zwei Klassensprecher, die zu Beginn des Schuljahres gewählt werden. Sie können im Namen der Klasse Anliegen und Vorschläge bei der Schulleitung vortragen. Wenn dies nicht genügt bzw. nicht zufriedenstellend ist, können sich die Schüler persönlich an die Pädagogische Leitung oder das Aufsichtspersonal wenden.

3.4.Recht auf Versammlungsfreiheit

Alle Schüler haben das Recht sich zu versammeln. Bedingung ist, dass die Klassensprecher eine Versammlung mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich beim Pädagogischen Leiter beantragen und diesen über das Versammlungsthema sowie Dauer, Termin und Teilnehmeranzahl informieren.

3.5.Recht auf medizinische Versorgung

- 3.5.1.** Für jeden Schüler wird eine Gesundheitskartei erstellt. Eine Schulärztin und eine Krankenschwester stehen zur medizinischen Versorgung der Schüler bereit.
- 3.5.2.** Die Schulärztin führt im Laufe des Schuljahres eine allgemeine Gesundheitsuntersuchung für alle Schüler durch.
- 3.5.3.** Bei Krankheit, Unwohlsein oder Unfällen wird der Schüler ins Krankenzimmer der Schule gebracht. Die Krankenschwester entscheidet dann über die zu unternehmenden Maßnahmen und informiert die Eltern, die Schulärztin und den Pädagogischen Leiter.
- 3.5.4.** Kein Schüler darf nach Hause gehen ohne bei der Krankenschwester eine entsprechende Erlaubnis eingeholt zu haben. Diese muss dem Pädagogischen Leiter vorgelegt werden.

3.6.Recht auf Versicherung

Alle Schüler der Deutschen Schule Jounieh sind innerhalb des Schulgeländes sowie während von der Schule organisierten Aktivitäten (Exkursionen, Reisen usw.) auch außerhalb des Schulgeländes unfallversichert.

3.7.Anwesenheit, Abwesenheit und Verspätungen

- 3.7.1** Jeder Schüler ist verpflichtet, an allen Unterrichtsfächern teilzunehmen, die im Stundenplan aufgelistet sind.
- 3.7.2** Die Anwesenheit wird in jeder Unterrichtsstunde kontrolliert.
- 3.7.3** Bei Verspätungen oder Abwesenheit müssen die verpassten Unterrichtsinhalte schnellstmöglich nachgeholt werden.
- 3.7.4** Bitte informieren Sie im Krankheitsfall die Schulleitung. Bei mehr als drei Tagen Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- 3.7.5 Bei ansteckender Krankheit (Gelbsucht, Windpocken, Masern...) eines Schülers muss die Schulleitung informiert werden.
- 3.7.6 Alle anderen Abwesenheiten müssen durch ein elterliches Schreiben gerechtfertigt werden.
- 3.7.7 Bei Verspätung muss sich der Schüler bei der Aufsichtsperson eine Zugangserlaubnis für den Unterricht ausstellen lassen.
- 3.7.8 Bei drei aufeinanderfolgenden Verspätungen leitet die Schulleitung individuelle Maßnahmen ein.
- 3.7.9 Kein Schüler hat das Recht, die Schule vor Unterrichtsende ohne schriftliche Erlaubnis der Schulleitung zu verlassen.

3.8. Einsatz, Fleiß, Pünktlichkeit und Engagement in der Schule

- 3.8.1. Alle Schüler müssen Fleiß und Einsatz zeigen. Pünktlichkeit und Respekt vor der Arbeit anderer sind wichtige Grundsätze.
- 3.8.2. Die Teilnahme an von der Schule organisierten Ausflügen und Aktivitäten wird empfohlen. **Wir weisen darauf hin, dass sich die Schulleitung das Recht vorbehält, Schüler, die zur Klanbildung beitragen, von Schulausflügen auszuschließen.**
- 3.8.3. In seinem eigenen Interesse muss jeder Schüler aufmerksam sein und am Unterricht aktiv teilnehmen. Alle von Lehren erteilten mündlichen und schriftlichen Aufgaben, Recherchen und praktische Arbeiten müssen erledigt werden.
- 3.8.4. Die Deutsche Schule Jounieh setzt sich für den Umweltschutz ein. Die Schüler werden gebeten bei der Mülltrennung mitzuhelfen.

3.9. Verhalten und gegenseitiger Respekt

- 3.9.1. Jeder Schüler muss höflich sein und Respekt gegenüber Mitschülern, Lehrkräften und sonstigem Schulpersonal zeigen.
- 3.9.2. **Verbale und physische Gewalt, vulgäre Sprache und vulgäres oder diskriminierendes Verhalten bzw. Verhalten, das zur Einschüchterung dient, sind absolut unerwünscht. Unangemessenes Verhalten, das den Unterrichtsablauf stört, wird mit strengen Maßnahmen geahndet und kann zum Schulverweis führen.**
- 3.9.3. Alle Schüler müssen zwei Grundsätzen folgen: Neutralität und Laizismus. Sie müssen die Persönlichkeiten und die Überzeugungen ihrer Mitschüler respektieren.
- 3.9.4. Politische oder religiöse Überzeugungen dürfen nicht in der Schule verbreitet werden.
- 3.9.5. Die Schüler müssen alle Mitglieder der Schulgemeinschaft (Lehrer, Pädagogische Leiter usw.) siezen.

3.10. Haare, Kleidung und Hygiene

- 3.10.1. Die Haare aller Schüler müssen gepflegt sein.
- 3.10.2. Schüler müssen saubere und gepflegte Kleidung tragen.
- 3.10.3. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, unangemessene Kleidung (Minirock, Minishorts, zu eng anliegende, zu kurze oder zu tief ausgeschnittene Oberteile, löchrige und zerrissene Kleidung), übertriebenes Make-up und auffälligen Schmuck zu verbieten.
- 3.10.4. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, bestimmte Accessoires und Kleidung aus hygienischen Gründen zu verbieten.
- 3.10.5. Lehrer und Schulleitung entscheiden darüber, ob die Kleidung eines Schülers angemessen ist.
- 3.10.6. Eltern sind verpflichtet, den Anweisungen des medizinischen Personals der Schule Folge zu leisten, insofern diese entscheiden sollten, dass die Haare eines Schülers aus hygienischen Gründen geschnitten werden müssen oder Schüler bei Läusebefall solange zu Hause bleiben, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

3.11. Schulmaterial

- 3.11.1. Jeder Schüler muss die notwendigen Schulmaterialien und Lehrbücher für jedes Unterrichtsfach mitbringen.
- 3.11.2. Kопierte Schulbücher sowie Arbeitshefte sind nicht gestattet. Es sind die Originale zu kaufen und zu benutzen, auch im Verlustfall.

- 3.11.3.** Alle Schulbücher und Hefter müssen eingebunden werden sowie mit Namen und Vornamen des Schülers versehen sein.
- 3.11.4.** Hausaufgabenheft, Arbeitshefte, Hefter, Unterlagen und Schulbücher müssen sorgfältig behandelt werden.
- 3.12. Umgang mit Schuleinrichtung und -gegenständen**
- 3.12.1.** Alle Schüler müssen schulische Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sorgsam behandeln.
- 3.12.2.** Jeder Schüler, der absichtlich Schulmaterial (Mobiliar, Pflanzen, Wände usw.) zerstört, muss die Reparaturkosten tragen und mit weiteren disziplinarischen Maßnahmen rechnen.
- 3.12.3.** Schüler müssen auf Sauberkeit der Schulanlagen achten, um das Reinigungspersonal der Schule nicht unnötig zu belasten.
- 3.12.4.** Abfälle dürfen nur in die in den Klassenzimmern und auf dem Schulhof vorgesehenen Behälter geworfen werden.
- 3.13. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, Verhalten in den Pausen**
- 3.13.1.** In den Gängen und auf den Treppen müssen sich die Schüler ruhig und diszipliniert verhalten (kein Drängeln, kein Schreien usw.)
- 3.13.2.** In den Pausen müssen alle Schüler auf den Schulhof gehen. Die Klassenzimmer werden abgeschlossen.
- 3.14. Lehrerzimmer**
Der Zutritt zum Lehrerzimmer ist den Schülern strengstens untersagt.
- 3.15. Informatikraum**
- 3.15.1.** Bei Kursen, die im Informatikraum stattfinden, ist es den Schülern untersagt, außerschulische Recherchen durchzuführen oder E-Mails/Nachrichten abzurufen. Ebenso dürfen keine Informationen gespeichert werden, die nicht mit der schulischen Arbeit zusammenhängen.
- 3.15.2.** Auf Anfrage der Lehrer sind die Schüler dazu verpflichtet einen Laptop zum Unterricht mitzubringen und die benötigten Programme auf ihren Laptop herunterzuladen.
- 3.16. Labor**
- 3.16.1.** Alle Schüler müssen die Sicherheitsvorschriften, die von den Lehrkräften im Labor ausgesprochen werden, beachten. Dies gilt im Besonderen für den Umgang mit Geräten und gefährlichen Materialien.
- 3.16.2.** Bei Experimenten muss ein weißer Kittel getragen werden.
- 3.17. Sportunterricht**
- 3.17.1.** Der Sportunterricht ist ein Pflichtfach für das Französische Baccalauréat, in dem die Leistungen mit dem Koeffizienten 2 bewertet werden. Die Vorbereitungen für dieses Fach müssen ernstgenommen werden.
- 3.17.2.** Alle Schüler müssen am Sportunterricht teilnehmen. Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, muss er ein ärztliches Attest oder eine von den Eltern unterschriebene Begründung bei der Schulleitung vorlegen. In bestimmten Fällen behält sich die Schule das Recht vor, ein ärztliches Attest von der Schulärztin prüfen zu lassen.
- 3.17.3.** Bei mehr als einer Woche Sportunfähigkeit muss der Schüler ein ärztliches Attest bei der Schulleitung vorlegen, das die genauen medizinischen Gründe und die Dauer bzw. die Einschränkungen der Sportunfähigkeit angibt. Der Sportlehrer kann somit den Sportunterricht den Möglichkeiten des Schülers anpassen.
- 3.17.4.** Jeder Schüler, der aus gesundheitlichen Gründen keinen Sport treiben kann, muss trotzdem im Sportunterricht anwesend sein.
- 3.17.5.** Jeder Schüler ist für das Sportmaterial, das im Sportunterricht verwendet wird, verantwortlich und muss sorgfältig damit umgehen.
- 3.17.6.** Die Schüler müssen im Sportunterricht angemessene Sportkleidung tragen.
- 3.17.7.** Die Schüler müssen an allen Sportarten teilnehmen, die im Unterricht betrieben werden. Befreiungen von bestimmten Sportarten **können nur mit einem ärztlichen Attest genehmigt werden.**

- 3.17.8.** Im Sportunterricht und bei außerschulischen Sportaktivitäten muss die Sportbekleidung der Schule getragen werden.
- 3.17.9.** Die Schüler der Klassenstufen 10, 11 und 12 müssen der Schulleitung Atteste (Teilattest, Vollattest, lang- oder kurzfristig) vorlegen, die von einem von der Französischen Botschaft anerkannten Ärzten ausgestellt worden sind.

3.18. **Kunstunterricht**

Der Kunstunterricht ist ein Wahlfach für das Baccalauréat. Schüler, die dieses Fach gewählt haben, müssen ernsthaft und engagiert arbeiten und auf ordentliches Arbeitsmaterial achten. Sollte ein Schüler das Fach nicht ernstnehmen, wird die Schulleitung entsprechende Maßnahmen ergreifen.

3.19. **Pädagogische Ausflüge**

Jeder Ausflug hat mehrere pädagogische Ziele, deshalb müssen alle Schüler daran teilnehmen. Es ist untersagt, dass wenn ein Schüler an einem Ausflug nicht teilnimmt, auch andere nicht daran teilnehmen möchten. Bei freiwilligen Ausflügen (Klassenfahrten im Libanon oder im Ausland) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie fakultativ sind. Wir empfehlen aber in jedem Fall die Teilnahme.

3.20. **Tests, Zeugnisse und Hausaufgaben**

- 3.20.1.** Im Laufe des Schuljahres bewerten Lehrer die Schüler in den zwei Schulhalbjahren mit schriftlichen und mündlichen Leistungskontrollen (ein Thema betreffend) sowie mit Klassenarbeiten (mehrere Themen betreffend). Der Terminkalender für die Klassenarbeiten (Klassen 10,11 und 12) wird zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres an die Schüler verteilt. Für die Klassen 9 und 12 endet jedes Schulhalbjahr mit einer Pilotprüfung (*Brevet / Bac blanc*), die auf die offiziellen Prüfungen ausgerichtet ist.
- 3.20.2.** Hin und wieder können kleine Leistungsüberprüfungen mündlicher oder schriftlicher Art stattfinden.
- 3.20.3.** Alle Schüler sind verpflichtet ihren Eltern die Ergebnisse ihrer schulischen Leistungen mitzuteilen.
- 3.20.4.** Alle von Lehrern korrigierten schriftlichen Arbeiten müssen von den Eltern unterschrieben werden. Gefälschte Unterschriften werden mit strengen Maßnahmen geahndet.
- 3.20.5.** Wenn ein Schüler zu einer schriftlichen Leistungsüberprüfung nicht anwesend ist, muss ein Nachholtest geschrieben werden.

3.21. **Verbote**

- 3.21.1.** Kaugummi ist in der Schule strengstens untersagt.
- 3.21.2.** Es ist verboten gefährliche (Streichhölzer, Feuerzeuge, Knaller, Taschenmesser usw.), giftige (Tabak, Drogen, Alkohol, illegale Substanzen usw.) oder den Unterricht störende Gegenstände in die Schule mitzubringen.
- 3.21.3.** Die Spiele *Fidget spinner* und *Slime* dürfen nicht mit zur Schule gebracht werden (siehe unten beigefügte Bilder). **Sie werden von den Lehrern unwiderruflich konfisziert. Bei wiederholtem Mitbringen dieser Spiele ergreift die Schulleitung weitere Maßnahmen.**



- 3.21.4.** Handys, Tablets oder elektronische Spiele sind, selbst wenn sie ausgeschaltet sind, in der Schule verboten. Allen Schülern, die während der Unterrichtszeit ein Handy bei sich haben, wird dieses inkl. Simkarte für zwei Wochen entzogen.
- 3.21.5.** Das Benutzen von Videokameras oder Fotoapparaten im Unterricht ist untersagt. Bei Schulausflügen oder in besonderen Fällen und mit vorheriger Erlaubnis der Schulleitung dürfen diese Geräte im Schulhaus benutzt werden.

- 3.21.6.** Mobbing bei Facebook durch die Veröffentlichung von Fotos oder negativen Kommentaren gegen Schüler oder Personal der Schule ist strengstens untersagt.
- 3.21.7.** Aggressives Verhalten von Eltern ist nicht gestattet, weder physisch noch verbal.
- 3.21.8.** Abstreiche in der Schule sind strengstens untersagt.

3.22. Diebstahl

- 3.22.1.** Auf Diebstahl oder versuchten Diebstahl folgt ein unmittelbarer Schulverweis.
- 3.22.2.** Es wird den Schülern abgeraten, größere Geldmengen oder Wertgegenstände in die Schule mitzubringen.
- 3.22.3.** Bei Verlust von Wertgegenständen im Schulgelände übernimmt die Schule keine Haftung.

3.23. Konsequenzen bei Verstößen gegen die Schulordnung

Sinn der Konsequenzen ist es, dass der Schüler aus seinen Fehlern lernt und sich bessern kann. Bei einer reinen Bestrafung bleibt der Schüler passiv und nimmt die Strafe lediglich hin, wodurch nichts erreicht wird.

- 3.23.1.** Wird die Schulordnung nicht eingehalten, können von den Lehrern oder der Schulleitung disziplinarische oder pädagogische Maßnahmen ergriffen werden.
- 3.23.2.** Diese Maßnahmen hängen von der Art des Verstoßes ab:
- schulische Verstöße (z. B. nicht oder ungenügend erledigte Aufgaben/Hausaufgaben): in diesem Fall erteilt die Lehrkraft einen Tadel („réprimande“)
 - disziplinarische Verstöße (z. B. unhöfliches Verhalten gegenüber Lehrern oder Mitschülern): in diesem Fall erteilt die Lehrkraft einen Tadel („blâme“)
- 3.23.3.** Tadel und Verweise werden von der Schulleitung unterschrieben und an die Eltern geschickt.
- 3.23.4.** Infolge eines Tadels oder eines Verweises kann vom Schüler Nachsitzen in einer oder mehreren Pausen und nach Unterrichtsende verlangt werden. In dieser Zeit sind Aufgaben zu erledigen, die von den Lehrern ausgesucht werden.
- 3.23.5.** Die Schulleitung behält sich das Recht vor, in Abstimmung mit der Lehrerkonferenz weitere Maßnahmen zu ergreifen, wenn ein Schüler eine bestimmte Anzahl von Tadeln und Verweisen erhalten hat.
- 3.23.6.** In einigen Fällen kann die Schulleitung eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich einer zukünftigen Verhaltens- und Leistungsbesserung vom Schüler fordern.
- 3.23.7.** Auf undiszipliniertes Verhalten, Arbeitsverweigerung und Nichtbeachtung der Anweisungen von Lehrkräften folgen Strafmaßnahmen.
- 3.23.8.** Schwere Verstöße gegen die Schulordnung können zum Schulverweis führen.

4. ELTERN

4.1. Abwesenheit und Verspätungen der Schüler

- 4.1.1.** Bei vorhersehbarer Abwesenheit müssen Eltern die Schulleitung im Voraus schriftlich über den Grund des Fehlens informieren.
- 4.1.2.** Bei unvorhersehbarer Abwesenheit müssen Eltern die Schulleitung schnellstmöglich unter einer der folgenden Nummern telefonisch informieren: (09/835826 – 09/835572 – 03/176001).

4.2. Zeugnisse, Lehrerkonferenzen und Versetzungen

- 4.2.1.** Das Schuljahr ist in zwei Schulhalbjahre unterteilt. Das erste Schulhalbjahr beginnt nach den Sommerferien. Das zweite beginnt ab dem Datum, das im Laufe des Schuljahres bekannt gegeben wird.
- 4.2.2.** Am Ende jedes Schulhalbjahres finden Lehrerkonferenzen statt, bei denen die Leistungen der Schüler besprochen und Entscheidungen hinsichtlich eventueller schulischer und/ oder disziplinarischer Probleme von Schülern getroffen werden.
- 4.2.3.** Schüler der Sekundarstufe benötigen zur Versetzung in die nächste Klassenstufe einen Notendurchschnitt von mindestens 10/20.

- 4.2.4. Auf jedem Zeugnis wird der Gesamtnotendurchschnitt des Schülers notiert. Im Anschluss an die Lehrerkonferenzen wird einstimmig eine Kopfnote für jeden Schüler vergeben, die sein Engagement, seine Motivation und die Mitarbeit im Unterricht bewertet. Diese Note wird in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.
- 4.2.5. Anhand von Zwischenzeugnisse werden die Eltern während des Schuljahres über den Leistungsstand ihrer Kinder informiert. Darauf stehen die Noten und Kopfnoten, aber kein Gesamtnotendurchschnitt. Dieser wird jeweils auf dem Halb- und Endjahreszeugnis vermerkt.
- 4.2.6. Es werden keine Kopien von Zeugnissen oder Zwischenzeugnissen ausgeteilt.
- 4.2.7. Die Entscheidungen der Lehrerkonferenzen hinsichtlich der Versetzung eines Schülers können auf keinen Fall durch Eingreifen der Eltern geändert werden.
- 4.2.8. Eltern sind dazu angehalten, die Zeugnisbeurteilungen der Lehrer zu respektieren. Sie basieren auf Beobachtungen und den Arbeitsergebnissen, die über einen langen Zeitraum hinweg erbracht wurden.
- 4.2.9. Das vorherige Wiederholen einer Klassenstufe gibt kein Anrecht auf eine automatische Versetzung in die nächste Klassenstufe.
- 4.2.10. Schüler sind verpflichtet ihren Eltern die Zeugnisse zur Unterschrift vorzulegen.

4.3.Kontakt mit den Lehrkräften und der Pädagogischen Leitung

- 4.3.1. Eltern werden gebeten, nicht ohne vorherige Terminabsprache und Erlaubnis das Schulgebäude zu betreten und mit den Lehrkräften, der Pädagogischen Leitung oder dem Aufsichtspersonal zu sprechen. Für Gespräche mit den Lehrkräften sind nur die festgesetzten Lehrersprechzeiten vorgesehen, die den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben werden.
- 4.3.2. Es ist nicht gestattet, dass Eltern im Laufe des Schultages den Pädagogischen Leiter kontaktieren, um Probleme zu klären, die vom Aufsichtspersonal zu klären sind (Buswechsel, vergessenes Frühstück...). Der Pädagogische Leiter klärt psycho-pädagogische Probleme. Dafür ist im Voraus ein Termin am Empfang zu vereinbaren.
- 4.3.3. Jegliche Gespräche mit Lehrkräften oder dem Pädagogischen Leiter sind im Voraus am Empfang der Schule zu vereinbaren.
- 4.3.4. **Der Kontakt mit den Lehrkräften, dem Aufsichtspersonal und dem Pädagogischen Leiter darf nur in der Schulzeit erfolgen und nicht nach Unterrichtschluss, da jeder das Recht auf Privatsphäre hat.**
- 4.3.5. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, Schulverweise anzuordnen, wenn den Lehrern, Pädagogischen Leitern oder den Schülern unangemessenes Verhalten oder eine unangemessene Wortwahl entgeggebracht wird.

4.4.Kontakt mit dem Aufsichtspersonal

- 4.4.1. In der Deutschen Schule Jounieh wird die Betreuung der Schüler sehr ernst genommen. Das Aufsichtspersonal der Schule hat die Aufgabe, darauf zu achten, dass keinem Schüler Schaden zugefügt wird und auch kein Schüler einem anderen Schaden zufügt.
- 4.4.2. Das Aufsichtspersonal hat das Recht, die Schüler jeder Stufe bei Disziplinverletzungen oder bei Gefährdung von Klassenkameraden zu ermahnen oder zu bestrafen.
- 4.4.3. **Der Kontakt zum Aufsichtspersonal muss in der Schulzeit erfolgen und nicht nach Unterrichtschluss, da jeder das Rechts auf Privatsphäre hat.**

4.5.Privatunterricht

- 4.5.1. Es ist nicht gestattet, dass ein Schüler Nachhilfeunterricht von Fachlehrern bekommt, die ihn unterrichten.
- 4.5.2. Eltern müssen sich an die Schulleitung wenden, wenn sie Nachhilfeunterricht für ihre Kinder wünschen. Der Kontakt mit den Lehrern darf nur über den Pädagogischen Leiter ablaufen.

4.6.Verlassen des Schulgebäudes

- 4.6.1. Es ist Eltern und Schülern strengstens untersagt, nach Unterrichtsende das Schulgebäude zu betreten. Eltern müssen am Empfang (Eingangsbereich) auf ihre Kinder warten. Es ist ihnen nicht gestattet die Klassenzimmer zu betreten, um vergessene Dinge ihrer Kinder zu holen. Diese Maßnahme dient dem

Aufsichtspersonal zum besseren Überblick über alle Schüler, die die Schule verlassen. Gleichzeitig veranlasst diese Maßnahme die Schüler zur besseren Organisation ihrer Schulsachen.

- 4.6.2. Aggressives Verhalten von Eltern gegenüber Schülern ist absolut untersagt und kann den Schulerweis zur Folge haben.

4.7. Befreiung vom libanesischen Schulprogramm

Anträge zur Befreiung eines Schülers vom libanesischen Schulprogramm müssen vor dem 30. November des laufenden Schuljahres beim Bildungsministerium gestellt werden. Dazu ist im Voraus die Genehmigung der Schulleitung einzuholen. Vom libanesischen Schulprogramm befreite Schüler werden lediglich vom Unterricht, der auf Arabisch gehalten wird ausgeschlossen sowie von den offiziellen libanesischen Prüfungen.

4.8. Deutschunterricht

- 4.8.1. Alle Schüler der Deutschen Schule Jounieh müssen am Deutschunterricht teilnehmen.
- 4.8.2. Schüler, die die Deutsche Schule Jounieh nicht vom Kindergarten an besuchen, müssen am Seiteneinsteigerunterricht teilnehmen.
- 4.8.3. Nach zwei Jahren Seiteneinsteigerunterricht werden die Schüler in den Regelunterricht integriert. Sollte dies aufgrund des Sprachniveaus des Schülers nicht möglich sein, müssen die Eltern Nachhilfelehrer engagieren.
- 4.8.4. Die Benotung im regulären Deutschunterricht im Anschluss an den zweijährigen (konsekutiv) Seiteneinsteigerunterricht erfolgt folgendermaßen:
- **Erstes Jahr Seiteneinsteigerunterricht:** Benotet wird nur das Unterrichtsfach Deutsch mit einer Gesamtpunktzahl von 20 (**im Regelunterricht beträgt die Gesamtpunktzahl 60**).
 - **Zweites Jahr Seiteneinsteigerunterricht:** Das Unterrichtsfach Deutsch wird mit einer Gesamtpunktzahl von 40 bewertet (**im Regelunterricht beträgt die Gesamtpunktzahl 60**), das Unterrichtsfach Sachkunde mit einer Gesamtpunktzahl von 10 (**im Regelunterricht beträgt die Gesamtpunktzahl 20**) und das Fach Geschichte-Geografie mit einer Gesamtpunktzahl von 10 (**im Regelunterricht beträgt die Gesamtpunktzahl 20**).
 - **Nach zwei Jahren Teilnahme am Seiteneinsteigerunterricht wird der Deutsch- und Sachkundeunterricht lt. den oben in Klammern genannten Angaben bewertet.**
- 4.8.5. Bei Nichtbestehen der Fit II- Prüfung behält sich die Schulleitung das Recht vor, den Schüler für eine andere Schule vorzuschlagen.
- 4.8.6. An der Deutschen Schule Jounieh können die Schüler zwei in Deutschland anerkannte Deutschprüfungen ablegen: das Sprachdiplom I und das Sprachdiplom II.
- 4.8.7. In Klasse 9 legen die Schüler das Sprachdiplom I ab, welches dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Bei Nichtbestehen wird die Prüfung in Klasse 10 wiederholt.
- 4.8.8. In Klasse 11 legen die Schüler das Sprachdiplom II ab, welches dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Bei Nichtbestehen wird die Prüfung in Klasse 12 wiederholt.
- 4.8.9. Die Fachleitung Deutsch behält sich das Recht vor zu entscheiden, welche Schüler die Sprachdiplom II in Klassenstufe 11 oder in Klassenstufe 12 ablegen.
- 4.8.10. Wird das Sprachdiplom II in Klassenstufe 11 nicht bestanden, entscheidet die Fachleitung Deutsch, ob die Schüler die Prüfung in Klassenstufe 12 erneut ablegen dürfen.

4.9. Schulbescheinigung

Anfragen nach einer Schulbescheinigung müssen fünf Werktage im Voraus von den Eltern gestellt werden.

4.10. Schüler mit Lernschwierigkeiten

- 4.10.1. Eltern von Schülern mit Lernschwierigkeiten müssen der Schulleitung eine Kopie der medizinischen oder paramedizinischen Diagnose des Kindes zukommen lassen. Bitte beachten Sie, dass alle

Originaldokumente zu Hause aufbewahrt werden müssen, für den Fall, dass die Schulleitung diese Dokumente zur Vervollständigung ihrer Unterlagen benötigt.

- 4.10.2. Das pädagogische Team beurteilt, ob ein Schüler in die Klassengemeinschaft integriert werden kann oder nicht.
- 4.10.3. Schüler, die aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten das Unterrichtsgeschehen negativ beeinflussen, werden infolge von drei Abmahnungen innerhalb eines Schuljahres von der Schule verwiesen.
- 4.10.4. Schüler mit Schwierigkeiten im sprachlichen Bereich werden aufgrund des sprachlich ausgerichteten Schulsystems, nicht für die Deutsche Schule Jounieh empfohlen.
- 4.10.5. Hilfslehrer bzw. persönliche Betreuer sind nicht im Unterricht zugelassen.
- 4.10.6. Es ist wichtig mit den Pädagogischen Leitern hinsichtlich der Betreuung durch Spezialisten zusammenzuarbeiten.
- 4.10.7. Die Deutsche Schule Jounieh folgt im Rahmen des Möglichen den Empfehlungen von Spezialisten, insofern das pädagogische System und der Lehrplan nicht beeinflusst werden.

4.11. Informierung der Eltern

- 4.11.1. Eltern werden anhand von Rundschreiben (unterzeichnet von der Schulleitung), Elterngesprächen und Zeugnissen informiert. Informationen finden Sie auf der Internetseite (<http://dsj.alac.org.lb/de/>) sowie der Facebook-Seite („Lycée libano-allemand, Jounieh“) der Schule.
- 4.11.2. Alle Rundschreiben werden **ausschließlich** per E-Mail versendet. Um zu vermeiden, dass Eltern die Rundschreiben nicht erhalten, falls der Schüler sie in der Schule vergisst, können sie diese auch auf der Internetseite einsehen.
- 4.11.3. Die Schulleitung trägt keine Verantwortung für Informationen, die Schüler ihren Eltern mündlich mitteilen. Informationen müssen stets schriftlich, in einem von der Schulleitung unterschriebenem Rundschreiben (mit Schullogo) vorliegen.
- 4.11.4. Es ist wichtig, der Schule korrekte und aktuelle Kontaktdaten (E-Mail-Adresse usw.) zu übermitteln.

4.12. Zahlung des Schulgeldes

- 4.12.1. Eltern verpflichten sich, das Schulgeld regelmäßig, zu den von der Verwaltung vorgegebenen Terminen (1. Rate: 15. September, 2. Rate: 15. Dezember, 3. Rate: 15. März) zu bezahlen.
- 4.12.2. Für den Fall, dass Eltern das Schulgeld nicht rechtzeitig zahlen, behält sich die Schulleitung das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Rechte einzufordern.

4.13. Schulbusservice

- 4.13.1. Eltern können ihre Kinder selbst in die Schule bringen, müssen aber dafür sorgen, dass sie pünktlich in der Schule ankommen.
- 4.13.2. Wenn Eltern ihre Kinder nicht selbst abholen, ist die Schulleitung zu benachrichtigen.
- 4.13.3. Nach Unterrichtsschluss müssen Eltern lange Gespräche vermeiden, die dazu führen, dass Schüler die Schule zu spät verlassen oder ein Stau auf den Halteplätzen vor der Schule entsteht.
- 4.13.4. Die Schule bietet auf Wunsch einen Schulbusservice an, der die Schüler zur Schule und wieder nach Hause bringt.
- 4.13.5. Anmeldung und Bezahlung für den Schulbusservice müssen beim Verantwortlichen des Schulbusservices, Herrn Fady Chemaly (03/820856), erfolgen.
- 4.13.6. Eltern müssen die festgelegten Abholzeiten (Hin- und Rücktransport) und die vereinbarten Treffpunkte unbedingt einhalten.
- 4.13.7. Im Schulbus müssen die Schüler auf ihren Plätzen aufrecht sitzen bleiben und dürfen ihre Hände nicht aus dem Bus strecken. Sie dürfen nicht schreien, spielen oder sich gegenseitig verletzen.
- 4.13.8. **Den Anweisungen des Busfahrers und der Assistenten ist unbedingt Folge zu leisten, sonst folgen Strafmaßnahmen.**
- 4.13.9. Schüler, die für den Schulbusservice angemeldet sind, haben kein Anrecht während des gesamten Schuljahres einen bestimmten Sitzplatz im Bus zu besetzen. Allein der Busfahrer oder die Assistentin weisen die Sitzplätze zu.
- 4.13.10. Der älteste Schüler im Bus darf sich auf den vordersten Platz setzen, muss sich aber anschnallen.

- 4.13.11.** Eltern sind für den Transport ihres Kindes zur Schule selbst verantwortlich, falls dieses morgens zu spät zum Schulbus kommt.
- 4.13.12.** Vor dem Einsteigen in den Schulbus am Morgen und nach Verlassen des Schulbusses am Nachmittag tragen die Eltern die Verantwortung für ihre Kinder.
- 4.13.13.** Schüler, die nicht für den Schulbustransport angemeldet sind, dürfen diesen nicht ohne vorherige Absprache mit dem Verantwortlichen des Schulbusservices nutzen.
- 4.13.14.** Schüler, die den Schulbus nutzen, dürfen diesen nur an den vereinbarten Treffpunkten verlassen.
- 4.13.15.** Schüler sind nicht berechtigt, Ausflüge oder Besuche zu organisieren, zu denen nach Unterrichtsende ein Wechsel des Schulbusses erforderlich ist. Die Schulleitung trägt in diesem Fall keine Verantwortung. In Ausnahmefällen müssen die Eltern einen eventuellen Buswechsel schriftlich, mit Angabe des Grundes mitteilen.
- 4.13.16.** Wir weisen darauf hin, dass nach Unterrichtsende kein Aufsichtspersonal für Schüler, die sich noch in der Schule aufhalten, zur Verfügung steht.
- 4.13.17.** Für jede durch einen Schüler verursachte Beschädigung des Schulbusses haften die Eltern.
- 4.13.18.** Es ist nicht gestattet, dass Eltern Probleme mit Schülern im Bus direkt klären.
- 4.13.19.** Wenn Schüler länger als 14.35 Uhr in der Schule bleiben, weil sie an einer außerschulischen Aktivität teilnehmen, Zusatzunterricht haben oder in Klasse 12 S gehen und somit dreimal wöchentlich nachmittags Unterricht haben, ist die Abholung von der Schule von den Eltern zu gewährleisten.

4.14. Wahl der Parallelklasse und Änderung des Sitzplatzes

- 4.14.1.** Eltern haben weder Recht auf die Wahl der Parallelklasse, die ihre Kinder besuchen, noch auf den Sitzplatz ihrer Kinder. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, die Zusammenstellung der Parallelklassen jederzeit zu ändern.
- 4.14.2.** Am Ende der Klassenstufen 10 und 11 kann jeder Schüler wählen, welches spezielle Profil er im darauffolgenden Schuljahr besuchen möchte. Die Lehrerkonferenz und die Schulleitung behalten sich das Recht vor, die Wahl des Schülers, in Anbetracht seiner Fähigkeiten und Leistungen, zu ändern.

4.15. Geburtstage

Es ist nicht gestattet, dass Geburtstageinladungen nur einigen Schülern ausgeteilt werden, da sich sonst die nicht eingeladenen Schüler ausgeschlossen fühlen. Einladungen müssen für alle Schüler einer Klasse gemacht werden oder außerhalb der Schule.

5. ABSCHLUSS

- 5.1.** Diese Schulordnung muss ohne Vorbehalt von den Schülern und Eltern der Deutschen Schule Jounieh eingehalten werden.
- 5.2.** Die Schulleitung behält sich das Recht vor, die Schulordnung jederzeit zu ändern. Mit der Anmeldung eines Schülers an der Deutschen Schule Jounieh verpflichten sich Eltern und Schüler, die Schulordnung in allen Punkten einzuhalten.

Rony Gharios
Pädagogischer Leiter

**VERPFLICHTUNG ZUR EINHALTUNG DER SCHULORDNUNG DER
DEUTSCHEN SCHULE JOUNIEH**

Ich, die/der Unterzeichnende, Mutter/Vater oder Erziehungsberechtigte/-r des/r Schülers/-in,
....., in Klasse, habe die Schulordnung der
Deutschen Schule Jounieh für das Schuljahr 2018/2019 gelesen und werde sie vollständig einhalten.

..... (Ort), (Datum

Unterschrift

.....